

Satzung

der Stadt Bad Fallingbostal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bad Fallingbostal-Innenstadt“ vom 08.12.2014

geändert durch:

1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Fallingbostal über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bad Fallingbostal-Innenstadt“ vom 18.12.2023

in der seit dem 21.12.2023 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Festlegung des Sanierungsgebiets
- § 2 Verfahren
- § 3 Genehmigungspflichten
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

1. Im nachfolgend durch Lageplan näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18,2 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bad Fallingbostal - Innenstadt“.
2. Das nach Abs. 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Innenstadt“ im Maßstab 1:1000 der Stadt Bad Fallingbostal, Fachbereich 4 vom 07.November 2014 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.
3. Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
4. Für die Dauer der Sanierung wird ein Sanierungsvermerk in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke eingetragen. Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren erfolgen. Da die Sanierung innerhalb dieser Frist nicht durchgeführt werden kann, wird die Frist auf 15 Jahre verlängert. Eine zügige Durchführung wird angestrebt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

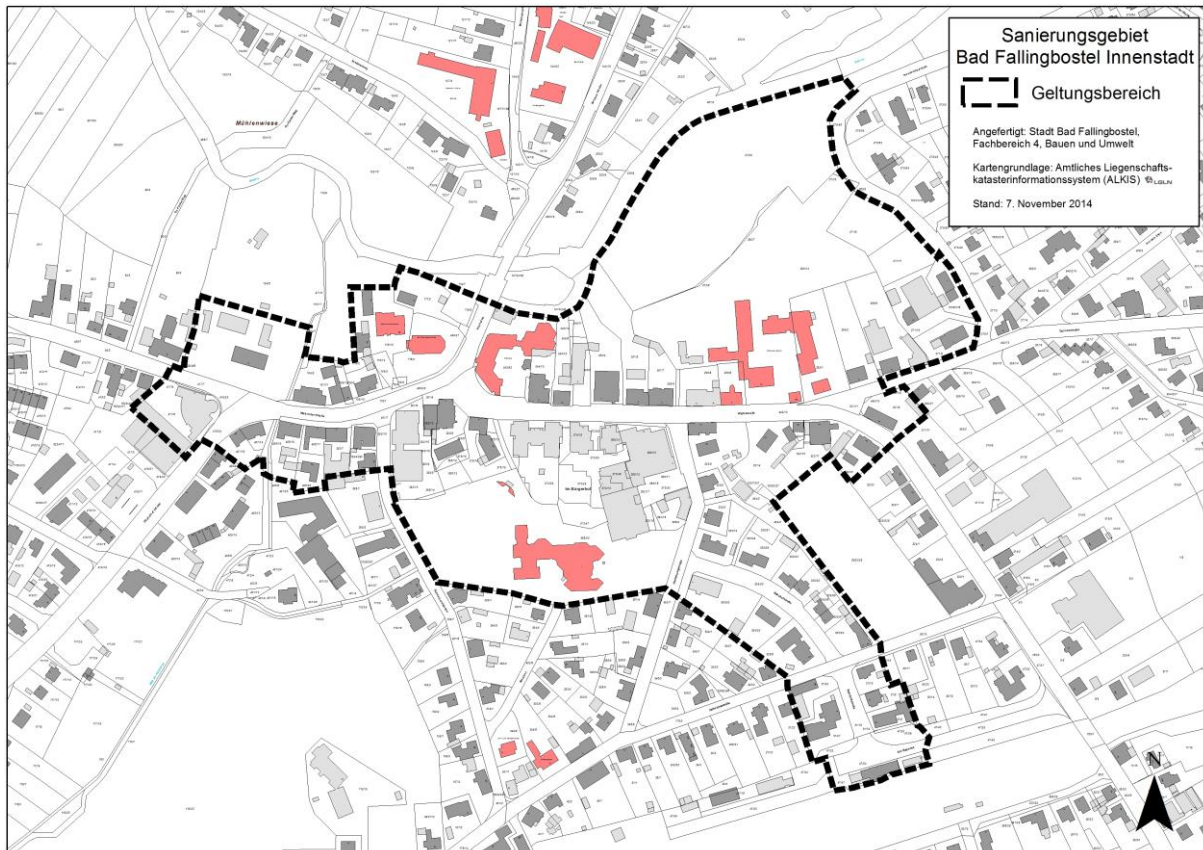
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr.2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund des NKomVG erlassen worden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Fallingbostal geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind. Bei der Geltendmachung sind die verletzte Vorschrift sowie die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.



Die Satzung kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Stadt Bad Fallingbostal, Fachbereich 4 - Bauen und Umwelt, eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

*

Haftungsausschluss

Die Bad Fallingbosteler Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostal gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

Männliche und weibliche Sprachformen

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.